

HRRS-Nummer: HRRS 2026 Nr. 382

Bearbeiter: Fabian Afshar

Zitiervorschlag: HRRS 2026 Nr. 382, Rn. X

BGH 3 StR 589/25 - Beschluss vom 3. Februar 2026 (LG Duisburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet; Rechtsmittelbefugnis des Nebenklägers.

§ 349 Abs. 2 StPO; § 400 StPO

Entscheidungenstenor

Die Revisionen der Nebenkläger gegen das Urteil des Landgerichts Duisburg vom 16. Dezember 2024 werden verworfen.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels und die dadurch dem Angeklagten im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Mordes zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren und sechs Monaten 1 verurteilt. Die Voraussetzungen einer Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB hat es verneint. Hiergegen wenden sich die Nebenkläger mit ihren auf die Rüge der Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützten Revisionen. Diese sind unzulässig. Hierzu hat der Generalbundesanwalt zutreffend ausgeführt:

„Nach § 400 Abs. 1 StPO kann der Nebenkläger das Urteil nicht mit dem Ziel anfechten, dass eine andere Rechtsfolge 2 der Tat verhängt wird. Ist der Angeklagte wegen eines nebenklagefähigen Delikts verurteilt worden, dann bedarf die Revision des Nebenklägers grundsätzlich eines genauen Antrags oder einer Begründung, die deutlich macht, dass eine Änderung des Schuldspruchs hinsichtlich eines Nebenklagedelikts verfolgt wird (vgl. BGH, Beschlüsse vom 9. Februar 2021 - 3 StR 214/20, BeckRS 2021, 4452; vom 7. April 2020 - 4 StR 503/19 und vom 9. Dezember 2008 - 3 StR 514/08, NSTZ-RR 2009, 182). Dies ist hier nicht der Fall, nachdem der Angeklagte wegen Mordes zum Nachteil seiner zweiten Ehefrau [...] zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren und sechs Monaten verurteilt wurde und die Nebenkläger mit ihren Revisionen eine Unterbringung gemäß § 63 StGB neben der verhängten Freiheitsstrafe begehren. Eine Revision eines Nebenklägers, die die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus - neben einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe - anstrebt, verfolgt das - unzulässige - Ziel der Verhängung einer weiteren Rechtsfolge (vgl. BGH, Beschlüsse vom 9. Februar 2021 - 3 StR 214/20, BeckRS 2021, 4452; [...] vom 13. Oktober 2006 - 2 StR 362/06, NSTZ 2007, 166). Die Nichtanordnung einer Maßregel kann lediglich dann gerügt werden, wenn nicht eine andere Rechtsfolge, sondern die trotz Freispruchs wegen Schuldunfähigkeit mögliche, aber ausdrücklich abgelehnte, Anordnung der Unterbringung Ziel des Rechtsmittels ist (vgl. BGH, Beschluss vom 17. Mai 2010 - 5 StR 161/10, BeckRS 2010, 13970). So liegt der vorliegende Fall indes nicht.

Auch die erhobene Verfahrensrüge vermag der Revision nicht zur Zulässigkeit zu verhelfen. Denn die Feststellung 3 etwaiger Verfahrensfehler kann nur im Umfang der zulässigen Nebenklage erfolgen, da § 400 StPO anderenfalls durch die Erhebung von Verfahrensrügen umgangen werden könnte.“

Dem schließt sich der Senat an (zur Unbehelflichkeit der Verfahrensrüge vgl. ergänzend BGH, Beschluss vom 9. Februar 4 2021 - 3 StR 214/20, juris Rn. 1 f.).